

## Medienmitteilung

**Datum:**  
25. März 2024

**Sperrfrist:**  
---

**Kontakt:**  
Patrizia Bickel,  
Mediensprecherin  
Tel. +41 (0)31 327 39 19  
[patrizia.bickel@finma.ch](mailto:patrizia.bickel@finma.ch)

# FINMA-Verfahren: Banque Audi (Suisse) SA hat gegen Geldwäschereiregeln verstossen

**Die Banque Audi (Suisse) SA hat ihre Pflichten in der Geldwäscherei-  
prävention verletzt und damit schwer gegen Finanzmarktrecht verstos-  
sen. Dies stellte die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA im  
Rahmen eines Enforcementverfahrens fest. Die Bank hat im nun abge-  
schlossenen Verfahren mit der FINMA kooperiert und Massnahmen zur  
Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands ergriffen. Die  
FINMA ordnet zusätzlich eine Gewinneinziehung von 3,9 Millionen  
Franken sowie einen Eigenmittelzuschlag von 19 Millionen Franken an.**

Die Banque Audi (Suisse) SA gehört zu einer grossen, libanesischen Ban-  
kengruppe. Anlässlich einer Vor-Ort-Kontrolle im Jahr 2021 prüfte die  
FINMA die Kundenbeziehung zu politisch exponierten Personen aus mehre-  
ren Ländern. Die FINMA stiess dabei auf schwerwiegende Mängel in der  
Geldwäscherei-**prävention**. Dies veranlasste die FINMA 2022 ein En-  
forcementverfahren zu eröffnen, das sie nun abgeschlossen hat.

### **Bank hielt Auskunftspflicht nicht ein**

Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle holte die FINMA standardmässig alle Be-  
richte der internen Revision ein. Die interne Revision der Bank hatte in ei-  
nem spezifischen Bericht auf Mängel in der Geldwäscherei-**prävention** bei  
bestimmten Beziehungen hingewiesen und Massnahmen verlangt. Dieser  
spezifische Bericht wurde gegenüber der FINMA jedoch zunächst nicht er-  
wähnt und ihr nicht übergeben.

### **Schwere Verletzung von Aufsichtsrecht**

Neben dieser schweren Verletzung der Auskunftspflicht stellte die FINMA  
fest, dass die Bank die Herkunft von Vermögenswerten auf risikoreichen  
Kundenbeziehungen unzureichend abgeklärt hatte. Beispielsweise traf auf  
dem Konto eines hohen libanesischen Beamten eine Zahlung einer politisch  
exponierten Person ein. Dieser Betrag wurde in der Folge weiterüberwiesen.  
Obwohl die Bank den Zweck dieser Transaktionen nicht abklären konnte,  
verzichtete sie auf eine Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei. In  
weiteren Fällen von Kundenbeziehungen zu politisch exponierten Personen

aus anderen Ländern existierten Presseartikel zu möglicherweise unrechtmässig erlangten Vermögen dieser Personen. Diesen Verdachtsmomenten ging die Bank nicht ausreichend nach und sie konnte diese nicht ausräumen. Damit versties die Bank schwer gegen die geldwäschereirechtlichen Vorschriften.

### **Bank setzt eigene Massnahmen um**

Die Banque Audi (Suisse) SA hat im Enforcementverfahren mit der FINMA kooperiert. Die Bank ergriff zudem korrigierende Massnahmen. Sie wechselte namentlich Personen auf mehreren Schlüsselpositionen aus und erhöhte die Ressourcen in der Compliance deutlich. Weiter klärte die Bank bestimmte Kundenbeziehungen vertieft ab und erstattete mehrere MROS-Meldungen. Ebenfalls hat sich die Bank von verschiedenen Kunden getrennt. Sie hat sich jedoch auch dazu entschieden, bestimmte risikoreiche Kundenbeziehungen weiterzuführen.

### **FINMA ordnet Gewinneinziehung und Säule-2-Zuschlag an**

Neben den Massnahmen der Bank verfügt die FINMA weitergehende Massnahmen. So ordnet sie die Einziehung unrechtmässig erlangter Gewinne in der Höhe von 3,9 Millionen Franken an. Aufgrund der verbleibenden Kundenbeziehungen mit hohem Risikoprofil verlangt die FINMA ausserdem einen Risikozuschlag bei den mindestens zu haltenden Eigenmitteln von 19 Millionen Franken. Überdies ordnet die FINMA zusätzliche Korrekturen am Geldwäscherei-Abwehrdispositiv an. Während zwei Jahren oder bis zur vollständigen Umsetzung dieser Massnahmen darf die Bank keine neuen Beziehungen zu politisch exponierten Personen sowie zu Geschäftskunden mit hohen Risiken eröffnen. Die FINMA wird die Umsetzung der Massnahmen mit einem Prüfbeauftragten überprüfen.

Die mutmasslich für die Verletzungen von Aufsichtsrecht hauptsächlich verantwortlichen Personen haben die Bank und den Schweizer Finanzplatz verlassen. Die FINMA verzichtet daher auf Verfahren gegen natürliche Personen, die mit einem Berufsverbot für den Schweizer Finanzplatz enden könnten.